

Diplomanerkennungsverfahren für KindergärtnerInnen und HorterzieherInnen

Im Rahmen der Europäischen Union ist auch die Mobilität von KindergärtnerInnen und HorterzieherInnen über die Landesgrenzen hinaus wesentlich erleichtert worden. Ausbildungen, die innerhalb des EU-Raumes absolviert wurden, können auch in Tirol anerkannt werden.

Über die Anerkennung von Diplomen im Bereich der Kindergärten und Horte entscheidet die Landesregierung nach Durchführung eines entsprechenden Prüfungsverfahrens. Damit ein derartiges Prüfungsverfahren eingeleitet werden kann, muss ein **Antrag auf Diplomanerkennung** gestellt werden. Im Antrag ist anzugeben, ob bereits in einem anderen österreichischen Bundesland eine Diplomanerkennung beantragt wurde.

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. **Lebenslauf**
2. **Lichtbild**
3. **Geburtsurkunde** (in beglaubigter Kopie)
4. **Staatsbürgerschaftsnachweis** (in beglaubigter Kopie)
5. **aktuelle Strafregisterbescheinigung** (in beglaubigter Kopie)
6. **gegebenenfalls Reifeprüfungszeugnis** (in beglaubigter Kopie)
7. **Diplome**, aus denen die Qualifikation für den Beruf als KindergärtnerIn oder HorterzieherIn ersichtlich ist (in beglaubigter Kopie)
8. allenfalls vorhandene **Zeugnisse über Berufspraxis** (in beglaubigter Kopie)
9. **Studienplan**, in welchem die Lehrinhalte und die Anzahl der Semester-Wochenstunden der jeweiligen Ausbildung angeführt ist (in Kopie)
10. allenfalls **Heiratsurkunde** und **Geburtsurkunden der Kinder** (in beglaubigter Kopie)
11. von einem beeideten Übersetzer beglaubigte deutsche Übersetzungen der unter den Ziffern 3. - 10. genannten Nachweise, sofern diese nicht in deutscher Sprache abgefasst sind

Für Staatsbürger aus Ländern, in denen die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises nicht vorgesehen ist, genügt eine beglaubigte Kopie der Seite des Reisepasses, aus der die Staatsbürgerschaft ersichtlich ist. Urkunden können in Österreich bei Gericht, bei einer Bezirksverwaltungsbehörde oder einem Notar beglaubigt werden. In anderen EU-Staaten wird nach den dort geltenden Rechtsvorschriften beglaubigt.

Verlauf des Diplomanerkennungsverfahrens

Sobald der Landesregierung der Diplomanerkennungsantrag sowie alle oben genannten Nachweise vorliegen, wird vorerst geprüft, ob es sich bei den übermittelten beruflichen Befähigungsnachweisen um ein Diplom im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 4. Juli 1996 über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und für Erzieher an Horten und an Schülerheimen bzw. des Art. 3 Abs. 1 lit. c der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen) oder des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, handelt.

Steht die Diplomeigenschaft der vorgelegten Befähigungsnachweise fest, prüft die Landesregierung in weiterer Folge, ob die Ausbildung samt eventuell vorhandener einschlägiger Praxis der angestrebten Verwendung im Inland entspricht oder der Nachweis zusätzlicher

Qualifikationen zu verlangen ist. Dazu holt das Amt der Tiroler Landesregierung ein Sachverständigengutachten ein.

Zusätzliche Qualifikationen, z.B. in Form einer **Zusatzprüfung**, werden dann verlangt, wenn sich die nachgewiesene Ausbildung wesentlich von der in Tirol vorgeschriebenen unterscheidet. In den meisten Fällen handelt es sich um den Nachweis entsprechender Kenntnisse im Bereich der deutschen Sprache bzw. des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes.

Die Diplomanerkennung ist eine primäre Voraussetzung dafür, dass eine Bewerberin bzw. ein Bewerber überhaupt in den Dienst der Tiroler Kindergärten und Horte aufgenommen werden kann. Eine erfolgreiche Diplomanerkennung ist allerdings **nicht gleichbedeutend mit der Begründung eines Dienstverhältnisses**.

Gebühren und Abgaben, die beim Diplomanerkennungsverfahren anfallen

Sowohl für den Diplomanerkennungsantrag selbst als auch für die beizulegenden Urkunden und für das im Zuge des Diplomanerkennungsverfahrens einzuholende Sachverständigengutachten sind folgende **Gebühren und Abgaben** zu entrichten (Stand Mai 2008):

A) Gebühren

- 1) für den **Antrag**: € 43,60
- 2) für die **Beilagen** (Diplome, Bestätigungen, Staatsbürgerschaftsnachweis, etc.): € 3,60 je Bogen (ein Bogen sind maximal zwei DIN A4 Blätter), höchstens jedoch € 21,80 je Beilage
- 3) für das **Sachverständigengutachten**: ca. € 145,00

B) Abgaben

Sofern der Antrag nicht zurück- oder abgewiesen wird, fällt für dessen bescheidmäßige Erledigung des Weiteren eine Landesverwaltungsabgabe in Höhe von € 70,00 an.

Die vorhin genannten Gebühren und die Verwaltungsabgabe werden vom Amt der Landesregierung nach Abschluss des Diplomanerkennungsverfahrens vorgeschrieben und sind mittels beigelegtem Zahlschein oder per Online-Banking einzuzahlen.

Achtung:

Allfällige Bankspesen, die für Auslandsüberweisungen (insbesondere außerhalb des €-Raumes) verrechnet werden, sind **von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller** zu tragen. Beim Amt der Landesregierung muss stets ein Betrag einlangen, der exakt der Höhe der zu entrichtenden Gebühren bzw. Landesverwaltungsabgabe entspricht.

Für Fragen steht das Amt der Tiroler Landesregierung gerne zur Verfügung: bildung@tirol.gv.at

Die Bewerbungsunterlagen sind an folgende Adresse zu richten:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bildung, Heiligegeiststr. 7-9, 6020 Innsbruck